zwischen Marco Lehmann, Bayerwaldstr. 1, 94339 Leiblfing (nachfolgend Makler genannt) und

(nachfolgend Mandant genannt)

Allgemeine Angaben zum Maklervertrag

1. Vertragsgegenstand: Gegenstand des vorliegenden Maklervertrages sind nur Verträge des Mandanten, die zu den folgenden Punkten gehören und angekreuzt sind:

erträge genstand: Gegenstand des Vorliegenden Maklerverträges sind nur Verträge des Mandanten, die zu den folgenden Punkten genoren und angekreuzt sind:
privatrechtliche Versicherungsverträge des Mandanten inklusive bereits bestehender Verträge inklusive Verträge zur bAV
gewerbliche Versicherungsverträge des Mandanten inklusive bereits bestehender Verträge
Bausparverträge des Mandanten inklusive bereits bestehender Verträge inklusive daraus entstehender Darlehensverträge (nur wenn vom Makler vermittelt)
inklusive bereits bestehender Darlehensverträge (nur wenn vom Makler vermittelt)
inklusive bereits bestehender Darlehensverträge (nur wenn vom Makler vermittelt)
in Deutschland zugelassene offene Investmentfonds, keine geschlossenen Fonds, stille Beteiligungen etc.)
ausschließlich der nachfolgend explizit genannte Verträge zw. die nachfolgend explizit genannten Verträge

Der Auftrag des Mandanten erstreckt sich ausschließlich auf seine beim Vertragsschluss gegenüber dem Makler angegebenen Wünsche und Bedürfnisse, sowie auf bestehende Versicherungsverträge, wenn vorstehend entsprechend angekreuzt. Bestehende Verträge fallen trotz obiger Kennzeichnung nur dann unter die Betreuung des Maklers, sofern der Mandant dem Makler diese Vertragsverhältnisse schriftlich angezeigt hat. Eine Haftung des Maklers gegenüber dem Mandanten für bestehende Vertragsverhältnisse-gleich welcher Art - kann sich in jedem Falle nur dann entwickeln, wenn der Produktgeber der courtagepflichtigen Übernahme des Vertrages durch den Makler schriftlich zugestimmt hat. Die bestehenden Wünsche und Bedürfnisse des Mandanten, sowie der grundsätzliche Rat des Maklers sind in einer gesonderten Beratungsdokumentation festgehalten (Anlage Risikoaufnahme/grundsätzlicher Rat). Eine Haftung des Maklers im Bereich offener Investmentfonds beschränkt sich auf den Zeitpunkt der Vermittlung der entsprechenden Anlage; der Makler haftet nicht für die Wertentwicklung derselben.

- 2. Aufgaben des Maklers: Der Makler übernimmt aufgrund des vorliegenden Vertrages und aufgrund der unter 1.) durch den Mandanten getroffenen Auswahl, zu welchen Verträgen die Tätigkeit des Maklers gewünscht ist, folgende Leistungen für den Mandanten:

 a) Die Beratung des Mandanten bezüglich seiner offengelegten Wünsche und Bedürfnisse;

 - b) Die Vermittlung des gewünschten Versicherungsschutzes; c) Die Verwaltung der vermittelten Versicherungsverträge;

 - d) Die Verwaltung bestehender Verträge;

 - d) Die Verwaltung bestehender Verträge;
 e) Die Erteilung von Auskünften zu den vermittelten Verträgen nach Anfrage des Mandanten;
 f) Die Überprüfung und Anpassung des Versicherungsschutzes nach erfolgter Mitteilung einer Risikoänderung;
 g) Die Überprüfung und Anpassung des Versicherungsschutzes nach entsprechender expliziter Beauftragung;
 h) Auf Anforderung des Mandanten erfolgt auch Unterstützung im Schadensfall bzgl. der Verhandlung mit dem Versicherer, soweit die zugrunde liegenden Versicherungsverträge vom Makler vermittelt oder mit Vollmacht in Betreuung übernommenen wurden. Dabei ist der Makler jedoch nicht berechtigt, Ansprüche gegenüber Dritten geltend zu machen;
 i) Untersuchung des Versicherungsmarktes und Auswahl eines Versicherers und eines Deckungsangebotes. Bei der Auswahl der Produkte orientiert sich der Makler am Preis-/Leistungsverhältnis des Versicherers, Marktpräsenz, Verhalten bei der Schadensabwicklung sowie Kulanzbereitschaft. Makler und Mandant stimmen überein, dass nicht die absolut preisgünstigste Versicherung zu vermitteln ist.
- 3. Mitwirkungspflichten des Mandanten: Der Mandant ist zur regelmäßigen Mitwirkung, insbesondere zur unverzüglichen und vollständigen Erteilung wahrheitsgemäßer Angaben und zur unaufgeforderten und unverzüglichen Mitteilung etwaiger Änderungen in Schriftform verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Beauftragung erforderlich ist. Hierzu gehören u. a. alle persönlichen und finanziellen Veränderungen und sonstige Risikoveränderungen, die für den Versicherungsschutz von Bedeutung sein können. Dies sind z. B. Arbeitslosigkeit, Heirat, Scheidung, Geburt von Kindern, Veränderung der Einkommenssituation, Umzug, eingetretene Schadenfälle.
- 4. Vergütung: Neben der Verpflichtung zur Zahlung der Versicherungsprämie gegenüber dem Versicherungsunternehmen entstehen dem Mandanten keine weiteren Kosten für die Vermittlungstätigkeit des Maklers. Die Vergütung für die Vermittlungs- und Verwaltungstätigkeit des Maklers ist in den an das Versicherungsunternehmen zu zahlenden Beiträgen bereits enthalten.
- 5. Besondere Klausel: Dieser Vertrag tritt an die Stelle aller bisherigen und ersetzt diese. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Unwirksame Bestimmungen sind so umzudeuten, dass das von den Vertragsparteien angestrebte Vertragsziel bestmöglich erreicht wird; das gleiche gilt im Falle einer Vertragslücke. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, ebenso wie die Aufebung dieses Formerfordernisses. Gerichtsstand für alle, sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird vom Makler im Streitfall schriftlich festgesetzt. Ohne abweichende Festsetzung ist Gerichtsstand der Sitz des Maklers.
- 6. Vertragsdauer und Kündigung: Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und beginnt mit der rechtskräftigen Unterzeichnung. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

Weitere Rechte und Pflichten des Mandanten und des Maklers ergeben sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Maklers, welche Bestandteil dieses Vertrages sind. Der Mandant erklärt, dass ihm die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Datenschutzerklärung (Seite 2 von 3) vom Makler ausgehändigt worden sind, dass er sie gelesen und verstanden hat.

Vereinbarungen zum Umgang von Daten des Mandanten

- § 1 Präambel Der Mandant wünscht die Vermittlung und/oder Verwaltung seiner Vertragsverhältnisse gegenüber Versicherem und/oder Kapitalanlagegesellschaften sowie Bausparkassen aufgrund der vereinbarten Regelungen (Auftrag/Maklervertrag) mit dem Makler. Zu deren Umsetzung, insbesondere der Vertragsvermittlung/-verwaltung, soll der Vermittler alle in Betracht kommenden Daten des Mandanten erhalten, speichern, bei Notwendigkeit ändern/aktualisieren und weitergeben dürfen, sowie Lastschriftaufträgen zu Lasten des Kontos des Mandanten gegenüber Gesellschaften zur Abbuchung der Versicherungsprämien, Sparbeiträge bzw. sonstiger Entgelte erteilen dürfen.
- § 2 Freistellung vom Datenschutz Der Mandant stellt den Makler ausdrücklich vom Datenschutz zu allen die Person des Mandanten betreffenden Daten (einschließlich Gesundheitsdaten) frei. Der Makler verpflichtet sich jedoch freiwillig dazu, die Daten des Mandanten nur insoweit an Dritte weiterzugeben, als dies zur Abwicklung, Vermittlung und Betreuung von Verträgen im Rahmen dieser Maklervollmacht notwendig ist. Nach Beendigung der Zusammenarbeit durch Kündigung der Maklervollmacht wird der Makler alle Daten des Mandanten unaufgefordert löschen
- § 3 Befugnis der Produktgeber (der Vertragspartner) und bevollmächtigten Dritten (z. B. Maklerpools) Dem Mandanten ist bewusst, dass sämtliche Informationen und Daten, welche für den von ihm gewünschten Vertrag von Bedeutung sein könnten, an den potenziellen Vertragspartner/befugten Dritten weitergegeben werden müssen. Diese potenziellen Vertragspartner/bevollmächtigten Dritten sind zur ordnungsgemäßen Prüfung und weiteren Vertragsdurchführung berechtigt, die vertragsreievanten Daten insbesondere auch die Gesundheitsdaten im Rahmen des Vertragszweckes zu speichern und zu verwenden. Soweit es für die Eingehung und Vertragsverlängerung erforderlich ist, dürfen diese Daten, einschließlich der Gesundheitsdaten, an die beteiligten Vertrags- und Vermittlungsparteien zur Beurteilung des vertraglichen Risikos übermittelt werden.
- § 4 Anweisungsregelung Der Mandant weist seine bestehenden Vertragspartner (z. B. Versicherer) an, sämtliche vertragsbezogenen Daten auch die Gesundheitsdaten an den Makler und bevollmächtigten Dritten (z. B. Maklerpools) unverzüglich herauszugeben. Dies insbesondere auch zum Zwecke der Vertragsüberhatgung, damit der Makler die Überprüfung des bestehenden Vertrags utrorhühren kann. Im Sinne der Vertragsübernahme trifft dies bestehenden Vertragsübernahme hir utropen dies vollen der Vertragsübernahme trifft dies vertragsübernahmen trifft dies vertragsüb
- § 5 Widerrufsregelung Die Freistellung vom Datenschutz und Einwilligung zur Verwendung, Speicherung und Weitergabe aller gesammelten und vorhandenen Daten einschließlich der Gesundheitsdaten kann durch den Mandanten jederzeit widerrufen werden. Die an der Vertragsvermittlung und/oder –verwaltung beteiligten Unternehmen werden sofort über den Widerruf informiert und verpflichtet, unverzüglich die gespeicherten Daten des Mandenen zu löschen. Führt der Widerruf dazu, dass der in der Präambel geregelte Vertragszweck nicht erfüllt werden kann, endet automatisch die vereinbarte Verpflichtung des Maklers gegenüber der dem Widerruf erklärenden Person oder Firma.
- § 6 Rechtsnachfolger Der Mandant willigt ein, dass die von dem Makler erhobenen, verarbeiteten und gespeicherten Informationen, Daten und Unterlagen, insbesondere auch die Gesundheitsdaten, an einen etwaigen Rechtsnachfolger des Maklers weitergegeben werden, damit auch dieser seine vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen als Rechtsnachfolger
- § 7 Serviceklausel Der Mandant willigt ein, dass alle über seine Risikosituationen erfassten und gespeicherten Daten verwendet werden dürfen, damit er vom Makler mittels sämtlicher Medien (z. B. Brief, Telefon, Fax, E-Mail) weiterführend auch in anderen oder neuen Produktsparten angesprochen, informiert und über die weiteren Produktvorschläge beraten wird.
- § 8 Bearbeiter Der Makler handelt unter anderem in Kooperation mit der INVERS Versicherungs vermittlungsgesellschaft mbH, die RKL GmbH und die Patronus GmbH (jeweils Sportplatzweg 15, 04178 Leipzig) und blaudirekt GmbH, Kaninchenborn 31, 23560 Lübeck als Dienstleister vorgenannter Firmen, welchen mit nachstehender Unterzeichnung die Einwilligung zur Datenspeicherung und Verwendung insbesondere auch der Gesundheitsdaten nach Maßgabe dieser Erklärung erteilt wird. Der Zweck dieser Kooperationen besteht darin, dem Mandanten eine umfassendere Angebotsauswahl zu ermöglichen sowie die Vertragsverwaltung und Abrechnung zu gewährleisten.

Unterschriften für Makler und Kunde

AGB des Maklers

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Maklers

1 Vertragsgegenstand:

Der Versicherungsmaklervertrag unter Einbeziehung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), bezieht sich nur auf die im Maklervertragausdrücklich benannten Versicherungsverträge, für die eine Vermittlungstätigkeit gewünscht wurde oder eine Verwaltungsübernahme auf den Makler erfolgte. Es kann schriftlich gesondert vereinbart werden, dass sich die Beauftragung auf weitere Verträge erstrecken soll. Eine anderweitige oder weitergehende Tätigkeits- oder Beratungsverpflichtung, außer für die Vermittlung und/oder Verwaltung der gewünschten Verträge des Mandanten besteht nicht. Insbesondere ist eine Beratung oder Betreuung der gesetzlichen Sozialversicherungen nicht von der Maklertätigkeit umfasst. Der Makler ist zudem kein Anwalt oder Steuerberater und führt daher auch keine Rechts- und/oder Steuerberatung durch.

Der Mandant ist fortwährend zur Mitwirkung, insbesondere zur unverzüglichen und vollständigen Erteilung wahrheitsgemäßer Angaben verpflichtet. Unterlässt der Mandant die unverzügliche Information, besteht eventuell kein oder kein vollständiger Anspruch aus dem Versicherungsvertrag. Insbesondere hat er dem Makler unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen vollständig zu übergeben. Bei der Bearbeitung jeder Vermittlungsanfrage kann nur der vom Mandanten geschilderte Sachverhalt zugrunde gelegt werden. Der vom Mandanten dem Makler dargelegte Sachverhalt ist als vollständige, wahrheitsgemäße und abschließende Beratungsgrundlage für den Makler anzunehmen. Der Makler ist nicht verpflichtet und nicht in der Lage sich nach der Vermittlung des gewünschten Versicherungsschutzes fortlaufend über eventuelle Änderungen der Verhältnisse des Mandanten zu informieren. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können, auch wenn der Mandant selbst erst später eigene Kenntnis erhält. Der Mandant verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse und -konzepte des Maklers nur mit seiner schriftlichen vorherigen Einwilligung an Dritte (z. B. Kreditinstitute, Konkurrenzunternehmen) weiterzugeben. Für eigene Versicherungsanalysen und individuell erstellte Deckungskonzepte nimmt der Makler Urheberrechtschutz nach den Bestimmungen des Urhebergesetzes in Anspruch. Die aus den Versicherungsverträgen unmittelbar erwachsenden Verpflichtungen, wie die Prämienzahlungen, Anzeigepflichten und die Einhaltung vertraglicher Obliegenheiten, etc. sind vom Mandanten zu erfüllen. Der Mandant ist verpflichtet, dem Makler die vertragsbezogene Korrespondenz des Versicherers für eine gewünscht Interessenwahrnehmung zur Verfügung zu stellen oder den Schriftverkehr mit dem Versicherer ausschließlich über den Makler zu führen.

§ 3 Aufgaben des Maklers:

Der Makler nimmt eine Vorauswahl von geeigneten Versicherern und Versicherungsprodukten vor. Der Makler berücksichtigt lediglich solche Versicherer, die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen sind und eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten und Vertragsbedingungen in deutscher Sprache und nach deutschem Recht anbieten. Der Makler übernimmt keine Prüfung der Solvenz der Versicherer, soweit diese der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegen. Der Makler berücksichtigt nur diejenigen Versicherer, die bereit sind, mit ihm zusammenzuarbeiten und ihm eine marktübliche Courtage für seine Tätigkeiten bezahlen. Direktversicherer müssen vom Makler nicht berücksichtigt werden. Nicht frei auf dem Versicherungsmarkt zugängliche Deckungskonzepte werden vom Makler nur dann berücksichtigt, wenn er darauf durch bestehende Courtagezusage zum Deckungsgeber Zugriff hat und ihm eine marktübliche Courtage für seine Tätigkeiten vom Deckungskonzeptanbieter gezahlt wird. Der Makler erhält vom Mandanten in jedem Falle ausreichend Zeit, um die Vermittlung eines Versicherungsvertragsverhältnisses vorzubereiten und verschiedene Angebote bei den Versicherern einzuholen. Benötigt der Mandant eine sofortige Deckung eines Risikos, hat er ein sofortiges Tätigwerden mit dem Makler im Maklervertrag schriftlich zu vereinbaren. Der Makler kann nicht gewährleisten, dass zeitnah ein Versicherer die vorläufge Deckung oder überhaupt die Übernahme eines Risikos erklärt. Der Mandant wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass er erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Versicherer und nur in dem beschriebenen Umfang über vorläufgen oder gewünschten Versicherungsschutz verfügt, sofern der Mandant seine versicherungsvertraglichen Pflichten erfüllt. Der Mandant kann jederzeit vom Makler die Überprüfung und Aktualisierung der vermittelten Versicherungsverträge an eine veränderte Risiko-, Markt- und/oder Rechtslage verlangen. Erst nach entsprechender Mitteilung entsteht für den Makler diese Tätigkeitspflicht. Sodann übernimmt der Makler eine Überprüfung der Verträge anhand der veränderten Rechts-, Risiko- und Marktverhältnisse und veranlasst nach Weisung des Mandanten ggf. die Änderung der Verträge. Im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben des Maklers erteilt dieser auf Anfrage des Mandanten jederzeit Auskunft zu dem vermittellen Vertragsverhältnis. Erklärungen, die der Makler im Auftrage seines Mandanten an die Produktgeber weiterleilet, werden dem Mandanten zugerechnet.

§ 4 Haftungsbegrenzung/Ausschlüsse:

§ 4 Haftungsbegrenzung/Ausschlüsse:

Die Haftung aus der Versicherungsvermittlung trägt ausschließlich der persönlich beratende Vermittler, welcher in der beim ersten Mandantenkontakt übergebenen Erstinformation benannt ist. Er ist selbständiger Versicherungsvermittler mit eigener Zulassung und kein Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfe des Maklers. Die Haftung des Maklers für eine Verletzung seiner Pflichten einschließlich einer Verletzung von Beratungs- und Dokumentationspflicht nach §§ 60, 61, 63 VVG- sowie seiner Verwaltungs- und Betreuungspflichten, ist auf die zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung gültige Mindestversicherungssumme je Schadensfall nach § 9 VersVermV begrenzt. Bis zu dieser Haftungssumme besteht eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung. Der Mandant hat die Möglichkeit, den Haftpflichtversicherungsschutz auf eigene Kosten auf eine Versicherungssumme zu erhöhen, die das übernommene Risiko abdeckt. Eine solche Vereinbarung hat in Schriftform zu erfolgen. Für Vermögensschäden, die dem Mandanten infolge leicht fahrlässiger Verletzung von Nebenpflichten entstehen, haftet der Makler nicht. Schadensersatzansprüche des Mandanten aus diesem Vertrag verjähren spätestens nach einem Jahr. Die Verjährung begignint zum Schuluss des Jahres, in welchem der Mandant Kenntnis von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Die in § 4 geregelten Beschränkungen gelten nicht, soweit die Haftung des Maklers oder die daraus resultierenden Schadensersatzansprüche des Mandanten auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen soweit die Hartung des Makiers oder die daraus resulterenden Schädensersatzansprüche des Mandanten auf einer Vorsatzlichen oder grob fahrlassigen Pflichtverletzung des Maklers oder auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit beruhen. Für Fehlberatungen oder nicht geeignete Beratungsergebnisse wegen nicht vollständiger, unverzüglicher oder wahrheitsgemäßer Information des Mandanten, ist die Haftung für Vermögensschäden ausgeschlossen, es sei denn, der Mandant weist dem Makler nach, dass der Makler vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Für die Richtigkeit von EDV-Berechnungen, für Produktangaben oder Vertragsbedingungen der Produktgeber oder sonstiger für den Mandanten tätiger Dritter haftet der Makler nicht. Eine Haftung des Maklers für sonstige Unterlagen von Produktgebern ist ebenso ausgeschlossen wie die Haftung des Maklers für Ausdrucke und Ergebnisse aus Software von Dritten (z. B. Versicherungsunternehmen, Vergleichs- und Beratungsprogrammen etc.). Eine Haftungsverantwortung des Maklers für deren Inhalt gegenüber Dritten wird ausgeschlossen.

§ 5 Abtretungsverbot und Aufrechnungsverbot:

Sämtliche sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte oder Ansprüche des Mandanten gegen den Makler sind nicht übertragbar, abtretbar oder belastbar. Die Aufrechnung des Mandanten gegen eine Forderung des Maklers ist unzulässig, soweit die Forderungen des Mandanten nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 6 Erklärungsfiktion:

Der Mandant nimmt Änderungen dieser Geschäftsbedingungen durch sein Schweigen konkludent an, wenn ihm unter drucktechnischer Hervorhebung die Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen schriftlich durch den Makler angezeigt worden sind, der Mandant innerhalb einer Frist von einen Monat ab Zugang der Änderung keinen Widerspruch gegen die Änderung eingelegt hat, und er von dem Makler mit dem Änderungsschreiben deutlich darauf hingewiesen worden ist, dass sein Schweigen als Annahme der Änderung gilt.

§ 7 Datenschutz und Maklervollmacht:

Die Berechtigung des Maklers zur Erhebung, Speicherung und Verwendung der Kundendaten, sowie zur Vertretung des Mandanten ergeben sich jeweils aus einer separaten Erklärung (Seite 1 von 3).

§ 8 Rechtsnachfolge:

Der Mandant willigt bereits jetzt in eine etwaige Vertragsübernahme durch einen anderen oder weitere Makler, beispielsweise durch Verkauf oder Erweiterung des Maklerhauses, ein. Im Sinne der Vertragsübernahme trifft dies insbesondere zu für den Maklerpool INVERS Versicherungsvermittlungsgesellschaft mbH, die Patronus GmbH und die RKL GmbH. Vorgenannte Firmen haben ihren Sitz in 04178 Leipzig, Sportplatzweg 15. sowie blaudirekt GmbH, Kaninchenborn 31, 23560 Lübeck

§ 9 Vollmacht SEPA Abbuchung:

Der Mandant erteilt dem Makler und dessen Rechtsnachfolger Vollmacht bezüglich der Erteilung von Lastschriftaufträgen zu Lasten des Kontos des Mandanten gegenüber Gesellschaften zur Abbuchung der Versicherungsprämien, Sparbeiträge bzw. sonstiger Entgelte

Vollmacht

Der Mandant bevollmächtigt den Makler sowie dessen Rechtsnachfolger zur Vertretung in den nachfolgend genannten Angelegenheiten gegenüber Versicherungs-, Fonds und Bauspargesellschaften, Fondsplattformen, Geldinstituten, Assistancegesellschaften, Gesellschaften die sich mit der Erstellung und Verwaltung von Patientenverfügungen, Vorsorgevollmachten etc. beschäftigen sowie Automobilclubs (z. B. ADAC, KS etc.) und gesetzlichen Krankenversicherern – nachfolgend zusammengefasst "Gesellschaft(en)" genannt. Diese Vollmacht umfasst insbesondere:

- 1. die uneingeschränkte aktive und passive Vertretung des Mandanten gegenüber den jeweiligen Gesellschaften, einschließlich der Abgabe aller die Verträge betreffenden Willenserklärungen, die Kündigung bestehender und den Abschluss neuer Verträge sowie die Übernahme bestehender Verträge;
- 2. die Entgegennahme der dem Kunden durch das jeweilige Unternehmen vor Vertragserklärung zu übergebenden vertragsbezogenen Unterlagen (insbesondere Allgemeine und Besondere Bedingungen, Produktinformationsblatt, Verbraucherinformationen sowie entsprechender Unterlagen im Fonds- und Bausparbereich):
- 3. die Geltendmachung der Versicherungsleistungen aus den vom Makler vermittelten oder in die Verwaltung übernommenen Versicherungsverhältnissen, sowie die sonstige Mitwirkung bei der Schadenregulierung, nicht jedoch die treuhänderische Entgegennahme von Versicherungsleistungen für den Mandanten:
- 4. die Erteilung von Untervollmacht an einen anderen Makler, Maklerpool oder Personen (insbesondere Rechtsanwälte und Servicegesellschaften), die von Berufswegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind oder die zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden;
- 5. die Vollmacht zur Durchführung von Beschwerden bei der BaFin oder einer Ombudsstelle:
- 6. die Vollmacht/Ermächtigung zur außergerichtlichen/gerichtlichen Geltendmachung der Courtageansprüche des Maklers gegenüber den Gesellschaften, bzw. die Vollmacht/Ermächtigung zur außergerichtlichen/gerichtlichen Geltendmachung auf Nettostellung der Mandantenversicherungsprämie (Berechnung der Versicherungsprämie ohne jede Courtage) zum jeweiligen Vertag im Aumen und in Vollmacht des Mandanten. Bei der vorstehenden Ermächtigung handelt es sich um eine gewillkürte Prozessstandschaft, der Mandant erklärt ausdrücklich seine Zustimmung.
- 7. die Erteilung von Lastschriftaufträgen zu Lasten des Kontos des Mandanten gegenüber Gesellschaften zur Abbuchung der Versicherungsprämien, Sparbeiträge bzw. sonstiger Entgelte.

Bezüglich der Vermittlung von Versicherungsverträgen über vorläufge Deckung wird der Makler von der Begrenzung des § 181 BGB befreit. Es ist ihm mithin gestattet, zwischen dem jeweiligen Versicherer und dem Mandanten durch Vertretung beider Parteien einen Versicherungsvertrag über vorläufge Deckung abzuschließen, soweit er hierzu vom Versicherer berechtigt ist. Der Makler ist jedoch nicht verpflichtet, von diesem Recht Gebrauch zu machen. Die vorliegend erteilte Vollmacht ist unbefristet, jedoch kann der Mandant die Vollmacht unabhängig vom Maklervertrag jederzeit - durch schriftliche Erklärung geltend für die Zukunft - dem Makler entziehen.

Untervollmacht:

Der Makler macht hiermit von seinem gemäß Punkt 4. der oben erteilten Vollmacht eingeräumten Recht Gebrauch und erteilt der INVERS Versicherungsvermittlungsgesellschaft mbH und der Patronus GmbH mit Sitz in Sitz in 04178 Leipzig, Sportplatzweg 15 sowie der blaudirekt GmbH mit Sitz in Kaninchenborn 31, 23560 Lübeck Untervollmacht. Die INVERS Versicherungsvermittlungsgesellschaft mbH, die Patronus GmbH und blaudirekt GmbH sind berechtigtaber nicht verpflichtet - den Makler gegenüber den einzelnen Gesellschaften zu vertreten und die Interessen des Mandanten im Namen des Maklers wahrzunehmen. Der Mandant und der Makler erklären hierzu Ihr Einverständnis. Die Untervollmacht entspricht vollumfänglich der oben erteilten Maklervollmacht und ist unbefristet, kann jedoch

Anweisungsklauseln an die Gesellschaft, der dieses Dokument vorgelegt wird

1. Anweisung zur Weitergabe von Daten

Der Mandant weist seine Vertragspartner (z. B. Versicherer, Fondsgesellschaften, Fondsplattformen, Bausparkassen, Geldinstitute, Maklerpools etc. – nachfolgend "Gesellschaft" genannt) hiermit an, sämtliche vertragsbezogenen Daten – auch Gesundheitsdaten – an den/die in Maklervollmacht beauftragten Makler und namentlich benannten, unterbevollmächtigten Dritten (z. B. Maklerpools) unverzüglich herauszugeben. Dies insbesondere auch zum Zwecke der Vertragsübertragung, damit der Vermittler u. a. die Überprüfung des bestehenden Vertrages durchführen kann. Im Sinne der Vertragsübernahme trifft dies insbesondere zu für den Maklerpool INVERS Versicherungsvermittlungsgesellschaft mbH, die Patronus GmbH sowie deren Dienstleister, mithin die RKL GmbH und – hier zum Zwecke der elektronischen Speicherung/Verarbeitung – auch die Inveda.net GmbH. Vorgenannten Firmen haben ihren Sitz in 04178 Leipzig, Sportplatzweg 15. Zudem gilt diese Klausel insbesondere für die blaudirekt GmbH, Kaninchenborn 31, 23560 Lübeck.

2. Anweisung zur Sperrung von Daten

Der Mandant weist die Gesellschaften hiermit an, sämtliche vertragsbezogenen Daten des zu übertragenden Vertrages bzw. eines bereits übertragenen Vertrages ab sofort nicht mehr an den/die bisherigen Vermittler/Betreuer des Vertrages herauszugeben. Dies gilt insbesondere auch für Daten auf Provisions-/Courtageabrechnungen. Frühere Zustimmungen dahingehend werden hiermit - mit sofortiger Wirkung - widerrufen. Vorstehendes gilt nicht für die unter 1. genannten Vermittler/Betreuer des Vertrages bzw. der Verträge.

3. Anweisung zur Unterlassung von Werbung

Der Mandant weist die Gesellschaft hiermit an, ab sofort sämtliche Werbung oder sonstige Informationen an ihn zu unterlassen, wenn diese Werbung bzw. Informationen der Rückgewinnung des zu übertragenden bzw. eines bereits übertragenen Vertrages dienen soll. Frühere Zustimmungen dahingehend werden hiermit - mit sofortiger Wirkung - widerrufen.

4. Anweisung zur Unterlassung der Kontaktaufnahme zwecks Rückgewinnung durch den gesellschaftsgebundenen Vertrieb Der Mandant weist die Gesellschaft hiermit an, ab sofort eine Kontaktaufnahme durch Vermittler / den Vertrieb der Gesellschaft zu unterlassen bzw. selbst Dritte zur

Der Mandant weist die Gesellschaft hiermit an, ab sofort eine Kontaktaufnahme durch Vermittler/ den Vertrieb der Gesellschaft zu unterlassen bzw. selbst Dritte zur Kontaktaufnahme zu bewegen, wenn diese offensichtlich der Rückgewinnung des zu übertragenden bzw. eines bereits übertragenen Vertrages dienen soll. Frühere Zustimmungen dahingehend werden hiermit - mit sofortiger Wirkung - widerrufen. Diese Anweisung gilt nicht für vertragsbezogene Mitteilungen durch den Innendienst der Gesellschaft zu bestehenden Verträgen und hinsichtlich solcher vertragsbezogenen Mitteilungen durch den Innendienst der Gesellschaft die Verträge betreffen, die zukünftig über die unter 1. genannten Vermittler/Betreuer der Gesellschaft zugeführt werden. Es gilt im Weiteren nicht zu solchen Verträgen, die die Gesellschaft direkt oder der Vermittler/ der Vertrieb der Gesellschaft oder ein sonstiger Dritter beim Mandanten aus gesetzlichen Gründen zu betreuen hat, weil diese vom Makler nicht in Betreuung übernommen wurden.

5. Anweisung zur Zahlung der Courtage / Betreuungscourtage

Der Mandant weist die Gesellschaft hiermit an, ab sofort jegliche zukünftige Vergütung (Dem Mandanten ist bekannt, dass die Handlungsweisen der Gesellschaften in Bezug auf Dynamikprovisionen/-courtagen (DPC) verschieden sind. Einige Gesellschaften übertragen auch die DPC, wenn der betreffende Vertrag mit allen Rechten und Pflichten übertragen wird, andere Gesellschaften belassen die DPC trotz Übertragung mit allen Rechten und Pflichten beim Altvermittler. Der Mandant bestimmt in Kenntnis des Vorstehenden die EDV technisch übliche Gegebenheit der jeweiligen Gesellschaft zu der Handlungsweise, die von Gesellschaft und Makler zu befolgen ist.)-die den/die zu übertragenden Vertrag/Verträge betreffen und in denen eine Betreuungscourtage in der vom Mandanten zu zahlenden Prämie inkludiert ist - ausschließlich an die unter 1. genannten Vermittler/Betreuer (je nach Abrechnungsweg) zu zahlen. Dies gilt auch für bereits übertragene Verträge. Im Zweifel gilt diese Bestimmung ab der nächsten Hauptfälligkeit des Vertrages / der Verträge. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass dem Mandanten bewusst ist, dass jegliche Vergütung in der zu

Ort, Datum	Unterschriften für Makler und Kunde